

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Ortsgemeinderates Winterspelt vom 15.07.2025**

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen Bauamt Naturpark Nordeifel
Bürgerdienste VG-Werk Tourist-Info

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

2. Bebauungsplan „Hinter Lenz“ in Winterspelt

Ein ortsansässiger Gewerbebetrieb eines Holzhandels mit Lohn- und Rückarbeiten-Maschinen beabsichtigt die Errichtung einer Lagerhalle für die Unterbringung von Fahrzeugen und forstwirtschaftlichen Geräten (Größe der Halle ca. 18 m x 30 m). Im Zuge der Neuerrichtung soll der hier vorhandene Schuppen / Unterstand (auf Flurstück 60, Flur 15) abgebrochen werden. Diese Fläche wird aber weiterhin als Lager- und Rangierfläche genutzt.

Die Ortsgemeinde Winterspelt hat bereits im Jahr 2023 im Rahmen einer Voranfrage ihre grundsätzliche Zustimmung zum Bauvorhaben und für die erforderliche Schaffung von Baurecht auf der Fläche gegeben.

Für die baurechtliche Sicherung des Planungsvorhabens ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 59/3 und 60 der Flur 15, Gemarkung Winterspelt mit einer Flächengröße von ca. 6.500 m² / 0,65 ha.

Details der Planung ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen.

Im Entwässerungskonzept ist der Anschluss des Überlaufleitung der Versickerungsmulde (Drosselabfluss) an das Dränagesystem vorgesehen. Die Ortsgemeinde erklärt sich hiermit einverstanden. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an dem betr. Dränagesystem ist der Vorhabenträger entsprechend zu beteiligen.

Die Kosten für das o. g. Verfahren sind vom Vorhabenträger zu tragen. Hierzu wird seitens der Ortsgemeinde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Der Ortsgemeinderat Winterspelt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter Lenz“ im 2stufigen Regelverfahren.

Die als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen werden vom Rat anerkannt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag bezüglich der Kostenübernahme abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen und ermächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen. Ebenso soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Veröffentlichung des Planvorentwurfs erfolgen sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

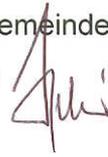
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 08. September 2025

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:

A handwritten signature in red ink, appearing to be 'L. Müller', is written over the text 'Im Auftrag:'.